

L

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 3

Legt eine zur Auskunft oder Rechenschaftsablegung verurteilte Partei ein Rechtsmittel ein, dann ist bei der Festsetzung der Beschwer das Interesse dieser Partei, die Rechtsverfolgung der Gegenseite durch Vorenthaltung der dazu erforderlichen Information zu vereiteln oder zu erschweren, nicht zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. vom 12. Oktober 1977 - IV ZR 40/77 - OLG Frankfurt/M.
LG Frankfurt/M.

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 40/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Professors Dr. Günther Q [REDACTED],
P [REDACTED] straße [REDACTED], H [REDACTED],
2. des Direktors Otto Q [REDACTED], B [REDACTED],
Tres T [REDACTED], Calle Ro [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Ingeborg L [REDACTED] geb. Q [REDACTED],
E [REDACTED] straße [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Dr. Buchholz, Knüfer, Dr. Hoe-
gen und Dehner

beschlossen:

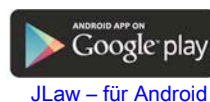
Die Eingabe der Beklagten vom 7. Oktober 1977
gibt dem Senat keinen Anlaß, seinen Beschluß
vom 22. September 1977 abzuändern.

G r ü n d e :

Wie der Senat bereits im Beschluß vom 22. Sep-
tember 1977 unter Bezugnahme auf die ständige Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofes ausgeführt hat, bestimmt
sich in den Fällen, in denen die zur Rechenschaftsable-
gung oder Auskunftserteilung verurteilte Partei ein
Rechtsmittel einlegt, die Beschwer nach dem Interesse,
das diese Partei daran hat, die Auskunft nicht erteilen
zu müssen. Dabei ist auch ihr Interesse an der Geheim-
haltung bestimmter Tatsachen zu berücksichtigen (RG JW
1933, 2769). Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht er-
sichtlich, inwiefern die Beklagten durch die Erteilung
der verlangten Auskunft geheimhaltungsbedürftige Umstän-
de offenbaren müßten. Das bloße Interesse des auf Aus-
kunft Verklagten, dem Gegner die Kenntnis der tatsächli-
chen Grundlagen seines Zahlungsanspruchs vorzuenthalten
und dadurch seine Rechtsverfolgung zu erschweren oder zu



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vereiteln, muß bei der Wertfestsetzung außer Betracht bleiben. Die Berücksichtigung eines solchen Interesses müßte dazu führen, daß das Interesse der beklagten Partei an der Nichterteilung der Auskunft im allgemeinen ebenso hoch bemessen werden müßte wie das der klagenden an der Auskunftserteilung. Diesem Ergebnis steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entgegen.

Dr. Grell

Dehner